

## § 1 Geltung der Bedingungen:

- I. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- II. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss:

- I. Alle Angebote des Verkäufers und die darin aufgeführten Listenpreise sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- II. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- III. Die Vertreter und Monteure des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## § 3 Preise:

- I. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Spätere Änderungen sind zulässig, wenn die Fabrikationsmaße von den Preisangeboten zugrunde gelegten Rohmaßen abweichen oder zwischen Abgabe des Angebotes und Eingang des Auftrages bzw. Erhalt der endgültigen Fabrikationsmaße Preiserhöhungen für Material- oder Lohnerhöhungen eingetreten sind oder durch höhere Gewalt, Streik, Stromsperrungen, Verkehrsbeschränkungen usw. Mehraufwendungen verursacht wurden.
- II. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk. Reparaturen und Regiearbeiten werden mit dem jeweils gültigen Regiestundensatz berechnet. Die erste 1/2 Stunde voll, danach jede angefangene 1/4 Stunde. Dies gilt auch bei Wegzeiten.
- III. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers bzw. Bestellers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet. Bei Lieferungen durch LKW des Verkäufers hat der Käufer die Entladekosten zu tragen.
- IV. Kleine Abweichungen im Ausfall der Ware und Farbe berechtigen nicht zur Preiserminderung.
- V. Die Preise gelten bei Lagerung auf Mauerwerk. Sind Montagebedingungen erschwert (z.B. Lagerung auf Beton) oder infolge ungenügenden Einbaus im Mauerwerk, so ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Zuschläge zu verlangen.

## § 4 Liefer- und Leistungsfrist:

- I. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- II. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - wie insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- III. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- IV. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- V. Nimmt der Käufer aus von ihm zu vertretenden Gründen die Ware nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, für den entgangenen Gewinn pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30 % der Brutto-Auftragssumme zu verlangen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein entgangener Gewinn überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Das Recht des Verkäufers, einen die Pauschale übersteigenden Schadensersatz zu fordern oder sonstige gesetzliche Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

## § 5 Gefahrenübertragung:

- I. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## § 6 Gewährleistung:

- I. Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Ablieferung sowie verdeckte Mängel innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel anzuzeigen, andernfalls die Ware in Ansehung der Mängel als genehmigt gilt. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.
- II. Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers ist zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Verkäufer kann wählen, ob er durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nacherfüllt. Verweigert der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung fehlergefallen oder dem Käufer unzumutbar, kann der Verkäufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach seiner Wahl die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Verbrauchsgüterkauf.
- III. Falls die Parteien nicht die Geltung der VOB/B vereinbart haben, gilt bezüglich der Gewährleistungsfrist folgendes: Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt nicht für Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr.2, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nicht bei Verbrauchsgüterkäufen.
- IV. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

## § 7 Eigentumsvorbehalt:

- I. Die Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung, bei Kaufleuten bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent Eigentum des Verkäufers.
- II. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware) darf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert werden. Verpfändungen oder Sicherungsberechtigungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Verkäufers an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Verkäufers im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung dessen Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- III. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Vorbehaltsrecht hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht

in der Lage ist, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

- IV. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- V. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gilt entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird. Für die durch Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung entstehende Sache gelten die vorstehenden Absätze 2 und 3 entsprechend.
- VI. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

## § 8 Zahlung:

- I. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch bei gemeldetem Mangel, d.h., hier sind 90 % der Rechnungssumme zu bezahlen, der Rest bei Behebung der angezeigten Mängel. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- II. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- III. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kläger eine geringere Belastung nachweist. Mindestens ist der gesetzliche Verzugszinssatz geschuldet.
- IV. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Wird über das Vermögen des Bestellers/Käufers der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eingeleitet bzw. wird vom Besteller/Käufer die Zahlung eingestellt oder kommt es zum Wechselprotest oder Zwangsvollstreckung gegen den Besteller/Käufer, so ist der Lieferer/Verkäufer berechtigt, jederzeit an Stelle der vereinbarten Zahlung sofort Barzahlung zu verlangen, sein Eigentum an der gelieferten Ware geltend zu machen, diese wegzunehmen und freihändig zu verwerten sowie von allen Verträgen zurückzutreten, ohne daß es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Vorbehalten bleibt lediglich das Recht des Auftragnehmers auf Schadensersatz. In diesem Fall sind weiterhin sämtliche Stundungsabreden aufgehoben. Der Anspruch des Auftragnehmers auf sofortige Bezahlung und Wegfall aller vereinbarten Zahlungstermine besteht ohne Rücksicht darauf, ob Wechsel laufen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Der Lieferer/Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, vom Besteller Vorauskasse für alle noch nicht erfolgten Lieferungen zu fordern.
- V. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- VI. Vertreter und Monteure des Verkäufers sind nicht inkassoberechtigt.

## § 9 Konstruktionsänderungen:

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## § 10 Geheimhaltung:

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## § 11 Haftungsbeschränkung:

- I. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einen Schaden des Käufers durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben. Außer bei Vorsatz ist seine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Die Schadensersatzhaftung ist aber auch in diesem Fall, soweit ihm kein Vorsatz zur Last fällt, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- II. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zusteht, ist auch die Haftung des Verkäufers aus Gewährleistung (§ 6) auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Das gilt nicht bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.
- III. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- IV. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen und in § 6 vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- V. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt das auch für die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 12 Sonstiges:

- I. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte werden von dem Verkäufer im Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen und Lieferungen nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.
- II. Wird das vom Verkäufer eingebaute Material während der Bauzeit beschädigt, verschmutzt oder schon montierte Teile entfernt (demontiert), so gehen diese Nacharbeiten zu Lasten des Bauherren. Dies gilt auch, wenn das Bauvorhaben noch nicht übergeben war oder ist.
- III. Die Kosten zur Entsorgung des anfallenden Altmaterials sowie des Verpackungsmaterials trägt der Bauherr.
- IV. Beschädigungen an der Baustelle, welche durch Monteure des Verkäufers verursacht werden, müssen innerhalb von 3 Tagen nach Fertigmontage gemeldet werden, da sonst keine Haftung übernommen werden kann.

## § 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

- I. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Ingolstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche die Firma Ingolstädter Rolladenbau E. Arndt GmbH in Ingolstadt betreffen. Für die Streitigkeiten, die die Firma Rolladen- und Markisenbau Dresden GmbH betreffen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Dresden. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- II. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- III. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- IV. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## ➤ Allgemein

- Sonnenschutzanlagen sind nur in speziell dafür vorgesehenen Ausführungen Bildschirm-Arbeitsplatz geeignet und nur wenn dies ausdrücklich gefordert und in unserem Angebot vermerkt ist.
- Aufzugbänder, Seile (Gurt-/Textbänder etc.) und Kunststoffkleinteile (Nippel/Arretierungen/Ösen/Endkappen etc.) werden entsprechend der jeweiligen Standardfarbgebung des Herstellers verwendet.
- Injektionsanker (Klebedübel) und Stockschrauben (Stehbolzen) sind nur enthalten, wenn diese gesondert vermerkt sind.
- Im Reklamations- bzw. Schadensfall müssen die Rolladen- und Sonnenschutzanlagen frei zugänglich sein. Wir übernehmen keine Kosten für Vor- u. Nacharbeiten (Glasausbau etc.) bzw. Nebenleistungen (Gerüst/Hebebühne etc.).
- Bei Aluminium- und Kunststoffteilen, welche mit einer Schutzfolie gegen Verunreinigungen abgeklebt sind, ist darauf zu achten, dass diese spätestens 3 Monate nach Einbau entfernt wird. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr von Kleberückständen, welche keine Reklamation im Rahmen der Gewährleistung darstellt.
- Bei Außenanlagen mit E-Antrieb und Kurbelantrieb ist darauf zu achten, dass witterungsbedingt ein Anfrieren in der Führungsschiene sowie des Endstabes auf der äußeren Fensterbank entstehen kann. Deshalb ist eine Beschädigung der Anlagen dadurch beim Bedienen nicht ausgeschlossen. Eine derartige Situation liegt nicht im Rahmen der Gewährleistung und stellt keinen Werkmangel dar.
- Bei Elektroanlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Gegenstand die Anlage im Bereich der Führungsschienen und des Endstabes behindert und somit auflaufen kann.
- Die Installation der Leitungen sowie der Einbau und Anschluss der Schalter, Steckerkupplungen und Steuergeräte muss gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen.
- Für die Montage setzen wir voraus, dass die Fenster frei zugänglich und entsprechend vorbereitet sind sowie evtl. erforderliche Mauer-, Putz- und Stemmarbeiten und die Gestellung erforderlicher Gerüste bauseits erfolgen. Die Gerüste müssen den Vorschriften der Bau- Berufsgenossenschaft entsprechen und für die Rolladen- bzw. Sonnenschutzmontage geeignet sein. Evtl. Umrüstungen haben bauseits zu erfolgen.
- Die Fenster dürfen bei der Montage nicht mit einer Schutzfolie abgedeckt und verklebt sein.
- Längen unter 1 lfd./Stück bzw. Flächen unter 1 m<sup>2</sup>/Stück, werden immer als 1 lfd./Stück bzw. 1 m<sup>2</sup>/Stück berechnet.
- Stemm- und Bohrarbeiten in Beton sind in unserem Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthalten und müssen daher bauseits erbracht werden (ausgenommen Standardbefestigungen).

## ➤ Rolläden/Minirolläden

- Bei Teilschließungen von nicht arretierten Behängen ist darauf zu achten, dass der Behang generell zuerst ganz geschlossen werden muss und erst anschließend in die gewünschte Stellung wieder hochgezogen werden kann. Dadurch können sich die Stäbe beim Einlauf in die Führungsschienen wieder einrichten und es wird ein Verhaken des Behangs im Kasten ausgeschlossen.
- Unsere Rolläden sind gem. den einschlägigen Vorschriften nach DIN ausgeführt und eine Geräuscentwicklung bei Wind und beim Bewegen des Behanges liegt nicht im Rahmen der Gewährleistung.
- Der Putzanschluss des Rolladen-Abschlussdeckels erfolgt mittels dauerelastischer Acryl-Fuge (überstreichbar). Ein Einputzen und Übertapezieren der Rolladendeckel ist nicht erlaubt, da diese lt. DIN-Vorschrift als Revisionsdeckel gelten und im Falle einer Reparatur leicht zu öffnen sein müssen. Der Putz ist über die Unterkante Rolladenkasten vollflächig anzubringen, damit eine Abdichtung erfolgen kann.
- Es ist darauf zu achten, dass nach Einbau der Rolladen-Abschlussdeckel keine erhöhte Luftfeuchtigkeit in den Räumen herrscht, da hierdurch ein Aufquellen und Verwinden dieser sowie Schimmelbildung hervorgerufen werden kann.
- Behänge aus Aluminium können in der kalten Witterung aufgrund von Tauwasser innenseitig anfrieren und lassen sich dadurch nicht nach unten bewegen. Beschädigungen hierdurch liegen nicht im Rahmen der Gewährleistung.
- Der Anschluss der E-Motore muss zeitgleich durch den Elektriker mit der Montage der Rolläden erfolgen, andernfalls sind wir gezwungen, für den nachträglichen Einbau der Abschlussdeckel, eine zweite Anfahrt in Rechnung zu stellen.
- Die angegebenen Maße bei Mini-Rolläden haben wir als Fertigmaß angenommen, d.h. Breite jeweils Hinterkante Führungsschienen, Höhe bis Oberkante Kasten. Bei Rolläden mit bauseitigem Sturzkasten haben wir die Masse als Rohbaumasse angenommen.
- Sicherungsverschlüsse stellen keine Einbruch-Sicherung dar. Sie verhindern lediglich ein ungehindertes Hochschieben des Behanges.

## ➤ Innenjalousien/Außenjalousien/Raffstore

- Diese Anlagen sind ein reiner Sonnen- und Sichtschutz. Eine Verdunkelung von Räumen ist nicht gewährleistet.
- Die angegebenen Maße haben wir als Fertigmaße angenommen, d.h. Breite jeweils Hinterkante Führungsschiene, Höhe bis Oberkante Paket.
- Außenanlagen sind bei Wind nur bedingt einsetzbar. Hier ist auf die vorgegebenen Herstellervorschriften zu achten, welche wir Ihnen, ausgelegt für Ihre Anlage, auf Anfrage gerne mitteilen.

## ➤ Markisen/Dachbeschattungen

- Markisen sind reine Sonnenschutzanlagen und müssen bei Niederschlag und starkem Wind eingefahren werden. Es kann sich bei Regen in der Bespannung ein Wassersack bilden oder Windkräfte einwirken, die zur Zerstörung der Anlage aufgrund der auftretenden Überbelastung führen können.
- Da Markisen stets Überkopf montiert sind, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, den festen Sitz der Befestigungsschrauben min. einmal jährlich zu kontrollieren und im Bedarfsfall nachzuziehen.
- Bei Wintergartenmarkisen ist eine evtl. Gerüststellung bauseits zu erbringen.